

Satzung des
**“Verein der Freunde des Städt. Gymnasiums Nepomucenum
Coesfeld e.V.“**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen “Verein der Freunde des Städt. Gymnasiums Nepomucenum Coesfeld e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist Coesfeld.

§ 2 Zweck des Vereins

Im “Verein der Freunde des Städt. Gymnasiums Nepomucenum Coesfeld e.V.“ erfolgt der Zusammenschluss aller interessierten Personen – ggf. auch juristischer Personen -, die zur Förderung der erzieherischen und kulturellen Aufgaben und Ziele des Gymnasiums Nepomucenum beitragen wollen.

Der “Verein der Freunde des Städt. Gymnasiums Nepomucenum Coesfeld e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Schüler, der Bildungsaufgaben der Schule, der Entwicklung eines eigenen Schulprofils durch

- a) eigene schulbegleitende Veranstaltungen für Schüler und deren Eltern,
- b) die Förderung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sozialen Einrichtungen und Bestrebungen der Schule,
- c) die finanzielle Unterstützung von Schulmaßnahmen und Schulveranstaltungen wie z.B. der Schulzeitschrift, des Schultheaters, des Schulorchesters, von Sportveranstaltungen.
- d) Verbesserung der Ausstattung der Schule.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel erreicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung von Vereinsmitteln

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern und sich zur Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Mitgliedschaft wird durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mitzuteilen ist,
2. durch Tod,
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes, und zwar
 - a) wenn der Jahresmitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht geleistet wurde,
 - b) wenn dem Mitglied vereinsschädigendes Verhalten nachgewiesen ist; zum Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt:

1. zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte, insbesondere die Wahl des Vorstandes,
2. Vorschläge zu machen für die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
3. Einsicht zu nehmen in den Rechenschaftsbericht des Vorstandes.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08.-31.07.).

§ 8 Beiträge und Zuwendungen

Der Verein erhebt zur Erreichung seines Zwecks einen Jahresmitgliedsbeitrag nach Selbsteinschätzung seiner Mitglieder, wobei die Mindesthöhe des Jahresmitgliedsbeitrags durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Mit der Aufnahme des Mitglieds wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Schuljahr fällig; der nächste Jahresbeitrag wird zu Beginn des neuen Schuljahres fällig. Der Vorstand wird ermächtigt, den fälligen Jahresbeitrag im Banklastschriftverfahren einzuziehen. Dem Verein können von Mitgliedern und Dritten zur Unterstützung des in § 2 genannten Vereinszweckes Zuwendungen zugeführt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Vereinsmitglieder und ist durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder einmal jährlich möglichst im ersten Quartal des laufenden Schuljahres durch schriftliche Einladung an alle Vereinsmitglieder einzuberufen. Die schriftliche Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die schriftliche Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladung erfolgt an die letztbekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können auch zu Beginn der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Ausgeschlossen vom Dringlichkeitsverfahren sind Satzungsänderungs-, Vereinsauflösungs- und Vorstandsabberufungsanträge.
- 2) Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangen.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - die Festsetzung der Mindesthöhe des Jahresmitgliedsbeitrages;
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung über Anträge mit einfacher Mehrheit bei Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit außer Betracht. Für Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Änderungen des Vereinszweckes und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag hat eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder durch eine Person geleitet, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt und kann auch ein Nichtmitglied sein.
- 7) Die Kassenprüfer haben vor der Jahreshauptversammlung die Kasse und den Kassenbericht des Kassenwarts zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vorzustellen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsgeschäfte, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie die Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel zur Erfüllung des Vereinszweckes. Ferner obliegt dem Vorstand die Einstellung, Entlassung und Überwachung von Mitarbeitern und die Gestaltung von Rechtsbeziehungen zu ihnen. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer anstellen, wobei dieser die Geschäfte gem. einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung zu führen hat. Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel Rechenschaft zu geben, über seine sonstigen Tätigkeiten zu berichten und sich entlasten zu lassen.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem **Vorsitzenden**,
Er repräsentiert den Verein auf schulischen oder Vereinsveranstaltungen und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung
 - b) dem **stellvertretenden Vorsitzenden**
Bei Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzenden nach Punkt 1
 - c) dem **Schriftführer**,
Er protokolliert die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung
 - d) dem **Kassenwart**,

Der Kassenwart führt die Mitgliederliste, verwaltet die Vereinskasse, führt über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch und erstellt jährlich einen Kassenbericht für die Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung. Er nimmt Zuwendungen für den Verein entgegen, ist für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen allein zeichnungsberechtigt und führt das Spendenbuch. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder nach Beschlussfassung des Vorstandes leisten. Der Kassenwart ist berechtigt, Zahlungen im

Einzelfall bis zu 50,00 €, in der Jahressumme bis zu 500,00 €, in Abstimmung mit einem weiteren Vorstandsmitglied, zu leisten.

- e) dem jeweiligen **Schulleiter** des Gymnasium Nepomucenum Coesfeld. Er koordiniert die Zusammenarbeit mit der Schule.
 - f) bis zu 5 Beisitzern.
3. Der Verein wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
 4. Während der Schulleiter dem Vorstand als geborenes Mitglied angehört, werden alle anderen Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl des Vorstandsmitgliedes und der Annahme der Wahl durch das Mitglied. Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden oder zwei anderen Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb einer Vorstandssitzung (schriftlich, mündlich, telefonisch, per Mail oder telegrafisch) gefasst werden. Wenn die Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die drei Wochen nicht überschreiten darf, nicht beantwortet wird, fehlt es an der Zustimmung zu Form und Verfahren.

6. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder erfolgt unentgeltlich. Für den Verein getätigte Ausgaben können durch Beschlussfassung des Vereins erstattet werden.
7. Der Vorstand hat im Rahmen seiner Aufgaben dafür zu sorgen, dass die beabsichtigte Geschäftsführung des Vereins den Bestimmungen in den §§ 2 und 3 der Satzung entspricht und ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben geführt werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, und zwar nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Absicht auf Satzungsänderung muss in der Einberufung der Mitgliederversammlung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt genannt sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des aufgelösten Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium Nepomucenum Coesfeld, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Im Auflösungsbeschluss soll bestimmt werden, bei wem die Bücher und Schriften des Vereins nach dessen Liquidation für 10 Jahre aufbewahrt werden.
5. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.